

Geschäftsordnung des Verbandes der Privatvermieter Südtirols Gen.

Prämisse

1. Die vorliegende Geschäftsordnung
 - a. Wurde von der Vollversammlung der Genossenschaft gemäß Art. 2521 ZGB am 15.04.2005 genehmigt und tritt ab 01.05.2005 in Kraft.
 - b. Kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit (zwei Drittel) von der ordentlichen Vollversammlung abgeändert werden. Die Änderung der gegenständlichen Geschäftsordnung kann in keinem Fall vor den nächsten Neuwahlen des Verwaltungsrates (voraussichtlich April 2007) erfolgen.
2. Die in der außerordentlichen Vollversammlung vom 19.04.2004 angenommenen Satzung wird durch diese Geschäftsordnung ergänzt.
3. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind für alle Mitglieder anwendbar.
4. Was in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist, wird durch die Satzung, die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane und die anwendbaren Gesetzesbestimmungen geregelt.
5. Die Funktion der Bezirksobfrau bzw. des Bezirksobmannes und der Ortsobfrau bzw. des Ortsobmannes wird in der Folge einfach halber als Bezirksobmann bzw. als Ortsobmann bezeichnet.

Artikel 1 – Bezirke

1. Die Genossenschaft gliedert sich in die Bezirke
Bozen-Salten-Schlern-Gröden
Überetsch-Unterland
Meran-Burggrafenamt-Vinschgau
Eisacktal-Wipptal
Pustertal-Gadertal
2. Die Mitglieder eines Bezirks bilden die Bezirksversammlung. Diese ist für die Wahl des Bezirksausschusses mit mindestens fünf Mitgliedern zuständig. Jede Ortsgruppe laut Art. 2 dieser Geschäftsordnung muss im Bezirksausschuss vertreten sein. Den Vorsitz in der Bezirksversammlung führt der Bezirksobmann. Jedes Mitglied des Bezirks kann das aktive und passive Wahlrecht ausüben.
3. Der Bezirksausschuss wählt aus sich heraus den Bezirksobmann und dessen Stellvertreter. Bezirksobmann und Stellvertreter dürfen nicht derselben Ortsgruppe angehören.
4. Der Bezirksausschuss vertritt die Genossenschaft auf Bezirksebene und gestaltet das Verbandsgeschehen mit. Dabei sind grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung, der vorliegenden Geschäftsordnung sowie die anwendbaren Gesetzbestimmungen und die Beschlüsse der Vollversammlung und des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.
5. Die vom Bezirksobmann und Schriftführer unterzeichneten Protokolle über die Bezirksausschusssitzungen sind innerhalb 20 Tage ab Genehmigung dem Verwaltungsrat der Genossenschaft zu übermitteln.
6. Für die Finanzierung der Aktivität der einzelnen Bezirke wird in der Genossenschaft ein Teil des Jahres-Gesamtbudgets in Höhe von mindestens 1.000,00.- (in Worten: mindestens tausend) Euro pro Bezirk und Jahr (also insgesamt mindestens 5.000,00.- Euro pro Geschäftsjahr) zweckgebunden. Die genaue Höhe der Quote wird jährlich anlässlich der Bilanzgenehmigung durch die Vollversammlung festgelegt. Der jeweilige Bezirksausschuss kann frei über die Verwendung der zustehenden Quote innerhalb folgender zugelassener Aktivitäten bestimmen: Mitgliederwerbung, Aktionen, die der Imagepflege und -verbesserung für die Kategorie dienen, Weiterbildung, Informationsaustausch, Unterstützung Ortsgruppenbildung und -zusammenschlüsse. Die Quote kann auch ganz oder teilweise an die Ortsausschüsse zur Verwendung in der Ortsgruppe übertragen werden.

Die jeweiligen Rechnungen bzw. Spesenbelege sind an die Genossenschaft auszustellen und werden von dieser im Rahmen des jedem Bezirk zustehenden Budgets beglichen.
Die den einzelnen Bezirken zustehenden Beträge müssen im jeweiligen Geschäftsjahr ausgeschöpft werden, andernfalls fallen sie an die Genossenschaft zurück.

Artikel 2 – Ortsgruppen

1. Die Mitglieder in einem Gemeindegebiet bzw. in den Gemeindegebieten eines Tourismusvereins bilden die Ortsversammlung, welche den Ortsausschuss mit mindestens drei Mitgliedern wählt. Den Vorsitz der Ortsversammlung führt der Ortsobmann. Jedes Mitglied kann das aktive und passive Wahlrecht ausüben.
2. Der Ortsausschuss wählt aus sich heraus den Ortsobmann und dessen Stellvertreter.
3. Orten mit weniger als 15 Mitgliedern wird empfohlen, sich übergemeindlich zusammen zu schließen.
4. Der Ortsausschuss vertritt die Genossenschaft auf lokaler Ebene und gestaltet dort das Verbandsgeschehen mit. Dabei sind grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung, der vorliegenden Geschäftsordnung sowie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen und die Beschlüsse der Vollversammlung und des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.
5. Die vom Ortsobmann und dem Schriftführer unterzeichneten Protokolle über die Ortsausschusssitzungen sind innerhalb 20 Tage ab Genehmigung dem Bezirksobmann und der Verbandszentrale zu übermitteln, sofern die darin enthaltenen Punkte für die Bezirks- bzw. Verbandstätigkeit von Bedeutung sind.

Artikel 3 – Wahlen und Mandatsdauer der Bezirks- und Ortsausschüsse

1. Die Funktionäre in den Bezirken und Orten werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Mandatsperiode sich an jener des Verwaltungsrates der Genossenschaft orientiert. Die nächsten Wahlen finden somit Anfang 2007 statt.
2. Die Wahlen sollen mittels Stimmzettel geheim durchgeführt werden.
3. Die weiteren, von dieser Geschäftsordnung nicht vorgesehenen Einzelheiten (Anzahl Mandatare, zu vergebende Vorzugsstimmen usw.) werden von der Bezirks- bzw. Ortsversammlung festgelegt.

Artikel 4 – Einberufung, Beschlussfähigkeiten, Mehrheiten und Stimmabgabe

1. Die Beschlussfähigkeit der Bezirks- und Ortsversammlung ist bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse der Bezirks- und Ortsversammlung über die Tagesordnungspunkte werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
2. Die Abstimmungen erfolgen durch Aufheben der Hand, wenn nicht der zehnte Teil der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. Ohne Stimmzettel können Wahlen nur dann stattfinden, wenn kein Mitglied dagegen ist. Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmgleichheit findet zwischen jenen Mitgliedern, welche gleich viel Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.
3. Die Bezirks- und Ortsausschüsse werden vom Bezirks- bzw. Ortsobmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von allen an der Sitzung Teilnehmenden zu unterzeichnen ist.

Artikel 5 – Wechselbeziehungen und Informationsfluss zwischen den Verbandsgremien

1. Ansprechpartner für die Mitglieder vor Ort ist der Ortsobmann. Dieser kann sich mit eventuellen Anliegen an den Bezirksobmann bzw. Bezirksausschuss oder an den Verwaltungsrat wenden. Die Bezirke leiten ihre Vorschläge und Probleme an den Verwaltungsrat der Genossenschaft weiter.
2. Zweimal jährlich erstattet der Verwaltungsrat der Genossenschaft den Bezirksausschüssen über das Verbandsgeschehen Bericht. Diese informieren die Mitglieder im Rahmen von Informationsveranstaltungen.
3. Der Verwaltungsrat der Genossenschaft startet zu grundlegenden Entscheidungen der Genossenschaft bzw. im Bereich Interessenvertretung Meinungs-Umfragen innerhalb der Bezirks- und Ortsausschüsse. Der Verwaltungsrat ist nicht an die Ergebnisse dieser Umfrage gebunden.

Artikel 6 – Wahlordnung Genossenschaft

1. Dem Verwaltungsrat der Genossenschaft gehören neun Mitglieder an. Die Bezirke Bozen-Salten-Schlern-Gröden, Überetsch-Unterland, Meran-Burggrafenamt-Vinschgau und Pustertal-Gadertal haben das Recht jeweils zwei Vertreter in den Verwaltungsrat der Genossenschaft zu entsenden. Der Bezirk Eisacktal-Wipptal entsendet einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Genossenschaft. Die jeweiligen Vertreter der Bezirke werden bei der jeweiligen Bezirksversammlung namhaft gemacht. Die Wahl erfolgt anlässlich der Vollversammlung der Genossenschaft. Die verschiedenen Details der Verwaltungsratswahlen (Wahlmodus, Anzahl der zu vergebenden Vorzugsstimmen usw.) werden von der jeweiligen Bezirksversammlung bzw. der Vollversammlung der Genossenschaft festgelegt. Der Verbandsobmann und dessen Stellvertreter, die vom Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen gewählt werden, dürfen nicht demselben Bezirk angehören.